

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 209.

Donnerstag den 28. Juli.

1870.

Bekanntmachung.

Das 28., 29. (nebst einer besonderen Beilage), 30., 31. Stück des diesjährigen Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes sind bei uns eingegangen und werden bis zum 12. künftigen Monats auf dem Rathhaussaale öffentlich aushängen. Dieselben enthalten:

- Nr. 533. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Hafer und Kleie über die Grenzen von Memel bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen, und von Getreide und Hülsenfrüchten, von Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten und von Rindvieh, Schweinen und Schaafvieh über die Grenze von Nordhorn bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen. Vom 20. Juli 1870.
- = 534. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 18. Juli 1870.
- = 535. Die Namens des Norddeutschen Bundes erfolgte Ertheilung des Exequatur an einen Persischen Generalconsul in Berlin. — Berichtigungen zu Anlage C. und D. des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes.
- = 536. Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung. Vom 21. Juli 1870.
- = 537. Gesetz, betreffend die zu Gunsten der Militairpersonen eintretende Einstellung des Civilproceß-Verfahrens. Vom 21. Juli 1870.
- = 538. Gesetz, betreffend die Wirksamkeit der §§. 17. und 20. des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870. (Bundesgesetzbl. S. 355.) Vom 21. Juli 1870.
- = 539. Gesetz, betreffend eine zusätzliche Bestimmung zum ersten Satz des Artikels 24 der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Vom 21. Juli 1870.

Besondere Beilage zu Nr. 29. des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes, enthaltend:

- Bekanntmachung, betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte. Vom 23. Februar 1870.
- Nachträge zur Eichordnung für den Norddeutschen Bund vom 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu Nr. 32 des Bundesgesetzblattes) und zur Eichgebührentaxe für den Norddeutschen Bund vom 12. December 1869 (besondere Beilage zur Nr. 40 des Bundesgesetzblattes für 1869). Vom 30. Juni 1870.
- Nr. 540. Gesetz, betreffend die Gründung öffentlicher Darlehncassen und die Ausgabe von Darlehncassenscheinen. Vom 21. Juli 1870.
- = 541. Verordnung, betreffend die Erklärung des Kriegszustandes in den Bezirken des achten, eilften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armeecorps. Vom 21. Juli 1870.

Leipzig, den 26. Juli 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Bekanntmachung.

Die Anträge und Einsprüche bezüglich des Planes für Berichtigung des Nieschkebaches von dessen Ueberbrückung in der Berlin-Anhaltischen Verbindungsbahn nächst Leipzig aufwärts bis zur Brücke in der Leipzig-Dresdner Chaussee bei Volkmarzdorf sind erörtert worden und soll das Ergebnis der Erörterung, nachdem die Fortstellung des Verfahrens bis jetzt wegen Verhandlungen mit den Medicinalpolizeibehörden über Modificirung des Regulierungsplans im sanitätpolizeilichen Interesse beanstandet worden war, den Betheiligten eröffnet werden.

Dieselben werden daher zu diesem Behufe und zur Theilnahme an der hieran zu knüpfenden Verhandlung in Gemäßheit §. 5 des Gesetzes vom 15. August 1855 aufgefordert,

Donnerstag den 4. August d. J. Vormittags 9 Uhr im Gemeindebureau zu Neuditz

zu erscheinen. Beim Ausbleiben eines oder des anderen Betheiligten wird dessenungeachtet die Verhandlung mit den übrigen Betheiligten vorgenommen und sodann die §. 5 des angezogenen Gesetzes vorgeschriebene Anzeige an das Königliche Ministerium des Innern von mir erstattet werden.

Leipzig, den 22. Juli 1870.

Der Königliche Commissar.
Martens, Reg.-Rath.

Fünfte Bürgerschule.

Die Sommerferien sind für dies Jahr auf drei Wochen verlängert. Montag den 15. August beginnt der Schul-Unterricht wieder.

Leipzig, den 26. Juli 1870.

Dir. Dr. Rühr.

Was jetzt Noth thut?

An unsere Mitbürger in Stadt und Land.

Der Krieg ist erklärt; verhehlen wir uns nicht, daß wir dadurch einer schweren Zeit entgegengehen, daß der endliche Sieg unserer gerechten Sache, so sehr wir auch alle Ursache haben ihn zu erhoffen, uns wahrlich nicht leicht werden wird und nur dann uns sicher ist, wenn

Jeder seine volle Schuldigkeit thut.

Bereit zur Hülfe ist Alles in Süd und Nord, wirksam wird sie aber nur dann, wenn sie richtig organisiert und umsichtig geleitet wird.

Jeder muß sich bewußt sein, daß rasche Hülfe doppelte Hülfe ist, aber auch, daß Ueberstürzung mehr Schaden wie Nutzen kann. Nützlich ist jetzt vor Allem, daß unsere leitenden Behörden unbehelligt ihrer schweren Thätigkeit obliegen können; die Zeit der Adressen, so geboten und nützlich auch diese waren, ist schon vorüber; nun heißt es nur noch Handeln, bewußtes, ineinandergreifendes Handeln! — Wir schlagen Folgendes vor:

Unter Oberleitung eines in Permanenz bleibenden Centralausschusses für Stadt und Land bilden sich für jede Art nothwendiger Hülfeleistung specielle Ausschüsse. Solche wären etwa:

- 1) Ein Wehrausschuß. Bei diesem haben sich alle Die-